



Besuch einer Gerichtsverhandlung

Vorwort

Das Strafverfahren ist aufgrund der Ausgestaltung seiner meist öffentlichen Hauptverhandlung besonders geeignet, die Abläufe im Rahmen eines Gerichtsverfahrens sichtbar zu machen. Die Ihnen vorliegende Broschüre soll dabei Fragen beantworten und den Besuch einer „echten“ Gerichtsverhandlung vorbereiten und begleiten. Sie verfolgt in besonderem Maße das Ziel, den Kontakt zwischen Schulen und Gerichten zu verbessern, richtet sich jedoch an interessierte Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen.



Inhaltlich geht die Broschüre über den Bereich des Strafverfahrens hinaus. Sie soll auf diese Weise zeigen, dass sich die Justiz nicht auf die Durchsetzung des Strafrechts beschränkt, sondern in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen unverzichtbare Leistungen erbringt. Justiz ist nicht nur Strafjustiz, sondern auch Zivilgerichtsbarkeit, Familiengericht, Betreuungsgericht; sie betreut das Wohnungseigentum, das Erbrecht und viele andere Dinge.

Ganz besonders danken möchte ich Herrn Otto Skopalik, Herrn Herbert Wiedmann und Herrn Alfred Zausinger, auf die der Text dieser erstmals im Jahre 1988 erschienenen Broschüre zurückgeht. Soweit für die Neuauflage Änderungen erforderlich waren, wurden diese hier im Haus vorgenommen. Ich wünsche mir, dass diese Broschüre mit dazu beiträgt, gerade bei jungen Menschen das Bewusstsein für die Rolle der Justiz als dritte Gewalt in unserem demokratischen Staat zu stärken.

München, im Mai 2013

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Teil I: Das Strafverfahren im Überblick

Die Strafzwecke	7
Warum gibt es eigentlich Strafgesetze?^	7
Was ist das Ziel solcher Strafen?	7
Der Gang des Strafverfahrens	9
Ermittlungsverfahren	9
Zwischenverfahren	11
Hauptverhandlung	11
Vollstreckungsverfahren	15
Beteiligte am Strafverfahren	16
Gericht	16
Staatsanwaltschaft	16
Protokollführer	16
Angeklagter	17
Verteidiger	18
Beweismittel im Strafverfahren	19
Angeklagter	19
Zeuge	19
Sachverständiger	19
Augenschein	20
Urkunde	20
Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene	21
Lebenslange Freiheitsstrafe	21
Zeitige Freiheitsstrafe	22
Geldstrafe	22
Nebenstrafe	23
Nebenfolge	23
Maßnahmen	23
Besonderheiten im Jugendstrafverfahren	25
Strafverfahren gegen Jugendliche	25
Strafverfahren gegen Heranwachsende	26
Verhandlung und Register	26

Rechtsweg in Strafsachen	28
Planung des Besuchs einer Gerichtsverhandlung	29
Organisatorischer Ablauf	31
Arbeitsauftrag	32
Arbeitsauftrag	33
Lösungsvorschlag	34
Lösungsvorschlag	35

Teil II: Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?

Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?	36
Die Beschäftigten an einem Amtsgericht	37
Zivilsachen	38
Strafsachen	39
Familiensachen	41
Wohnungseigentumssachen	43
Grundbuchsachen	44
Nachlasssachen	46
Vormundschafts- und Betreuungssachen	48
Vollstreckungssachen	49
Beratungshilfe	52
Registersachen	54

Teil I: Das Strafverfahren im Überblick

Die Strafzwecke

Warum gibt es eigentlich Strafgesetze?

Für das Zusammenleben in einer Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass es Regeln gibt, die auch beachtet werden. Manche Rechtsgüter – wie das Leben eines Menschen, die Gesundheit oder das Eigentum – sind für eine Gesellschaft so wichtig, dass der Staat zu ihrem Schutz Gesetze schafft, die eine Strafe vorsehen, wenn jemand gegen sie verstößt. Diese Gesetze nennt man Strafgesetze. Die wichtigsten strafgesetzlichen Regelungen sind in Deutschland im Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst. Darüber hinaus gibt es auch noch strafrechtliche Nebengesetze, die ebenfalls Strafbestimmungen enthalten (z.B. Regelungen zur Steuerhinterziehung in der Abgabenordnung oder Rauschgiftdelikte im Betäubungsmittelgesetz). Diese Regelungen beschreiben nicht nur, was genau verboten ist – wie etwa die Verletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache. Sie legen auch fest, welche Strafen bei einem Verstoß verhängt werden können. Das Gesetz schreibt aber keine bestimmte Strafe vor, sondern nur einen Strafraum. Das heißt, der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung sieht zum Beispiel nicht starr eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr vor, sondern einen Strafraum, der von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren reicht. Innerhalb dieses Strafraums kann das Gericht dann in jedem Einzelfall die Strafe verhängen, die dem Ausmaß der Schuld des Täters angemessen ist.

Was ist das Ziel solcher Strafen?

Zur Berechtigung und zum Sinn und Zweck staatlichen Strafens gibt es verschiedene Theorien. Im Wesentlichen werden folgende Gründe genannt:

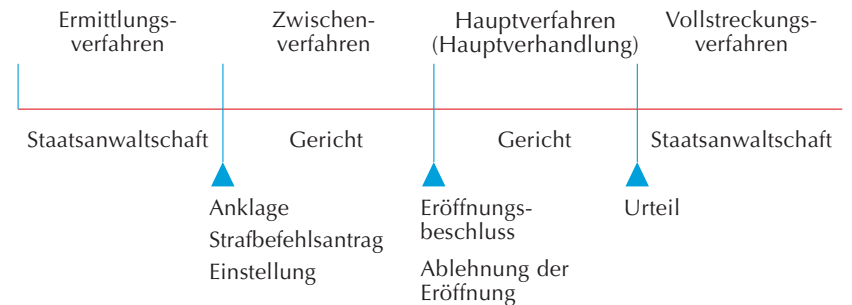
- Die Bestrafung eines Straftäters soll andere Menschen davor abschrecken, ebenfalls Straftaten zu begehen (sog. Generalprävention). Zudem soll sie die Allgemeinheit in ihrer Überzeugung bestärken, dass die Strafgesetze für alle gleich gelten und Verstöße gegen sie nicht toleriert werden.
- Die Strafe soll den konkreten Täter von weiteren Taten abhalten und seine Besserung bewirken (sog. Spezialprävention). Um dies zu erreichen, soll die Strafe dem Straftäter auch helfen, ein eigenverantwortliches Leben zu führen und sich wieder in die Gesellschaft einzufügen, da das einer Rückfalltat vorbeugen kann (sog. Resozialisierung).
- Die Strafe zielt auf die Vergeltung für das begangene Unrecht ab und soll wieder Gerechtigkeit herstellen (sog. Vergeltung).

Der Gang des Strafverfahrens

Begeht jemand eine Straftat, so darf nur der Staat die in dem Strafgesetz vorgesehene Strafe verhängen: Der Staat hat das sogenannte Gewaltmonopol. Eine Privatperson kann und darf keine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe gegen einen Straftäter verhängen.

Niemand darf ohne Schuld bestraft werden. Deshalb muss einem Straftäter erst zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass er tatsächlich eine Straftat begangen hat. Hierfür hat der Staat in der sogenannten Strafprozessordnung (StPO) ein ganz bestimmtes Verfahren vorgesehen.

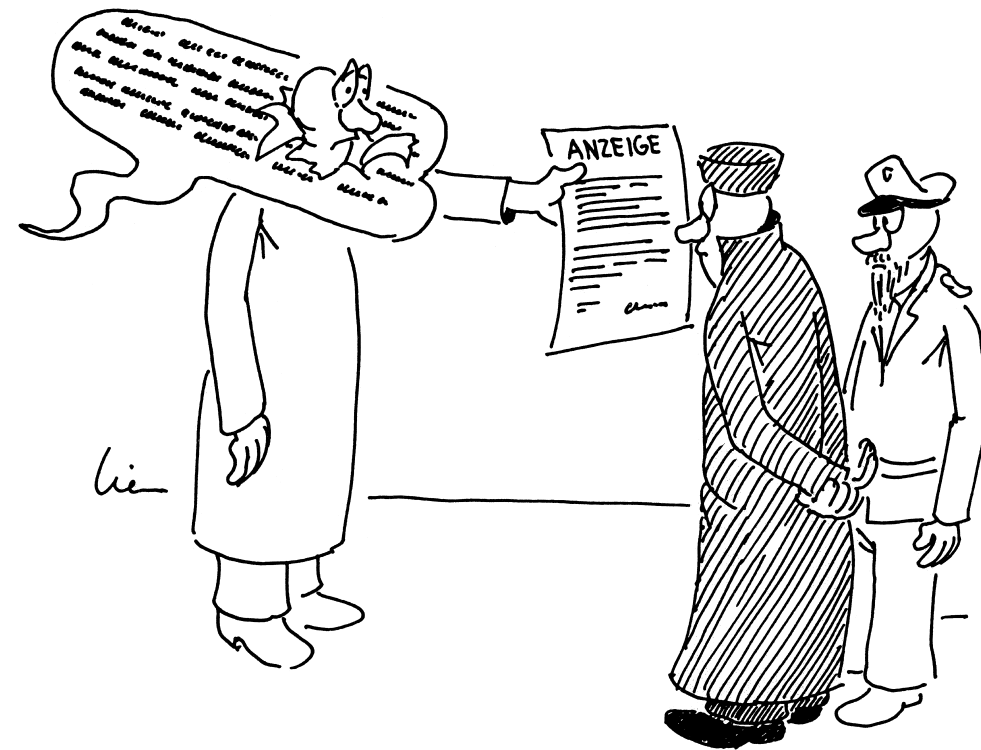
Danach stellt sich der Gang des Strafverfahrens wie folgt dar:



Ermittlungsverfahren:

Sobald die Staatsanwaltschaft durch die Anzeige eines Bürgers oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat erfährt, hat sie zu ermitteln, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Voraussetzung ist ein sogenannter Anfangsverdacht. Die Staatsanwaltschaft kann also nicht schon bei jedem beliebigen Hinweis Ermittlungsmaßnahmen einleiten – vor allem bei anonymen Hinweisen ist Vorsicht geboten. Vielmehr muss der Anfangsverdacht schon in konkreten Tatsachen bestehen, die es möglich erscheinen lassen, dass tatsächlich eine Straftat vorliegt.

Hat die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, hat sie sämtliche den potentiellen Täter belastenden, aber auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie kann beispielsweise Beweise erheben – also Zeugen anhören, die etwas von der Tat gesehen haben könnten, Tatortspuren sichern oder



den Tatverdächtigen selbst vernehmen. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen. Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen führt sie aber zum überwiegenden Teil nicht selbst durch, sondern wird dabei von der Polizei unterstützt, die die Ergebnisse anschließend der Staatsanwaltschaft zuleitet.

Für besonders schwerwiegende Rechtseingriffe – z.B. die Durchsuchung einer Wohnung, das Abhören von Telefongesprächen oder die Verhaftung eines Tatverdächtigen – fordert die Strafprozessordnung die Erlaubnis eines Ermittlungsrichters (ein Richter des Amtsgerichts mit speziellen Befugnissen). Nur wenn diese richterliche Erlaubnis vorliegt, darf die Staatsanwaltschaft diese Eingriffsmaßnahmen durchführen.

Das Ermittlungsverfahren ist beendet, wenn der Staatsanwalt die Ermittlungen abschließt. Haben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben, erhebt der Staatsanwalt Anklage zum Gericht. Die Anklageschrift legt genau dar, welcher Beschuldigte wann und wo eine bestimmte Straftat begangen haben soll, welches Strafgesetz verletzt wurde, auf welche Ermittlungsergebnisse und Beweise sich diese Einschätzung stützt und welches Gericht für das Strafverfahren zuständig ist. Anschließend beginnt das sogenannte Zwischenverfahren (s. u.).

Bei weniger schweren Straftaten kann der Staatsanwalt stattdessen auch einen Strafbefehl beantragen, mit dem das Gericht ohne mündliche Verhandlung eine Geldstrafe oder eine kurze Freiheitsstrafe verhängen kann.

Bei leichten Straftaten und geringer Schuld des Täters kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen – z.B. gegen Zahlung einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

Reichen die Ermittlungsergebnisse hingegen für einen hinreichenden Tatverdacht nicht aus, stellt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein.

Zwischenverfahren:

Mit Anklageerhebung ist das Gericht für die weitere Sachbearbeitung zuständig. Ab diesem Moment heißt der Beschuldigte Angeeschuldigter.

Das Gericht teilt dem Angeschuldigten die Anklageschrift mit und gibt ihm die Möglichkeit, sich hierzu innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Es kann auch selbst Beweiserhebungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anordnen, wenn es der Auffassung ist, dass diese notwendig sind, um über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden zu können.

Bejaht auch das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht, beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens. Andernfalls lehnt es die Eröffnung ab.

Hauptverhandlung:

Ab Eröffnung des Hauptverfahrens heißt der Angeschuldigte Angeklagter.

In der Hauptverhandlung prüft das Gericht, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den (Vorsitzenden) Richter. Er stellt fest, ob der Angeklagte und gegebenenfalls ein Verteidiger anwesend sind. Die Anwesenheit eines Staatsanwalts ist gesetzlich vorausgesetzt und durch den Dienstablauf gewährleistet. Außerdem prüft der Vorsitzende, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

Der Vorsitzende belehrt die erschienenen Zeugen und Sachverständigen über ihre jeweiligen Pflichten, insbesondere die Zeugen darüber, dass sie zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind. Anschließend verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, während die Sachverständigen in der Regel mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal verbleiben.

Der Vorsitzende vernimmt nun den Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen. Der Angeklagte muss Angaben zu Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit machen. Andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit.

Anschließend verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz. Das ist der Teil der Anklageschrift, in dem die Straftat dargestellt ist, die dem Angeklagten vorgeworfen wird.



Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten darüber, dass es ihm freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Angeklagte kann nunmehr seine Sicht der Anklagevorwürfe darstellen oder von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. Schweigen darf dem Angeklagten nicht negativ angelastet werden. Wenn sich der Angeklagte jedoch teilweise äußert, dürfen aus seinem teilweisen Schweigen für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hat das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Verfahrensbeteiligten haben zudem die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen. Das Gericht hat zu entscheiden, ob es diesen Anträgen nachkommt.

In der Regel nimmt die Vernehmung von Zeugen einen wesentlichen Teil der Beweisaufnahme ein. Der Vorsitzende führt die Vernehmung der Zeugen durch und gestattet im Anschluss den beisitzenden Richtern und Schöffen, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und dem Angeklagten, dem Zeugen Fragen zu stellen. Abschließend entscheidet das Gericht darüber, ob der Zeuge zu vereidigen ist.

Im Rahmen der Beweisaufnahme können zudem Sachverständige gehört (z. B. ein Rechtsmediziner zur Alkoholisierung des Angeklagten oder zur Todesursache beim Opfer), Beweismittel in Augenschein genommen (z. B. die Tatwaffe) und Urkunden verlesen werden (z. B. Wirkstoffgutachten bei Betäubungsmittelstraftaten).



Der Vorsitzende des Gerichts schließt die Beweisaufnahme und erteilt dem Staatsanwalt sowie dem Verteidiger und dem Angeklagten das Wort zu den Schlussanträgen (Plädoyers). Der Angeklagte hat zudem das „letzte Wort“, d. h. er hat das Recht, vor der Urteilsberatung als Letzter zum Gericht zu sprechen.

Nach dem „letzten Wort“ des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück. Beim Amtsgericht – Schöffengericht – und bei den Strafkammern des Landgerichts leitet der Vorsitzende des Gerichts die Beratung. Die Berufsrichter und Schöffen sind gleichermaßen stimmberechtigt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die Entscheidungen, ob der Angeklagte schuldig im Sinne der Anklage ist und welche Strafe zu verhängen ist. Im Übrigen beschließt das Gericht mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung. Das bedeutet, dass eine „mathematische“ Gewissheit nicht erforderlich ist, um den Angeklagten zu verurteilen. Vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit. Das Gericht muss sich dabei mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkten auseinandersetzen. Genügen die Ergebnisse der Beweisaufnahme aus Sicht des Gerichts nicht, um dem Angeklagten die Tat nachzuweisen, so ist er frei zu sprechen.

Nach der Beratung begibt sich das Gericht wieder in den Sitzungssaal und verkündet „Im Namen des Volkes!“ das Urteil. Dazu verliest das Gericht die Urteilsformel, das heißt im Fall einer Verurteilung Schuldspruch, Strafe und Kostenentscheidung, und erläutert im Anschluss mündlich die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Geschäftsnummer: _____



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Augsburg

In der Strafsache gegen _____

wegen _____

aufgrund der Hauptverhandlung vom _____

_____, an der teilgenommen haben

_____ als Vorsitzender

_____ als Schöffen

_____ als Beamter der Staatsanwaltschaft

_____ als Verteidiger

_____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Nach der Urteilsverkündung wird der Angeklagte bei einer Verurteilung über die Möglichkeit belehrt, das Urteil mit Rechtsmitteln anzufechten. Insbesondere wird er dabei auf die einzuhaltende Frist und Form hingewiesen.

Je nach konkreter Sachlage ist das Urteil mit der Berufung (Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) oder mit der Revision (Überprüfung nur in rechtlicher Hinsicht) anfechtbar. In einer Berufungshauptverhandlung wird die Beweisaufnahme erneut durchgeführt, während dies im Revisionsverfahren nicht der Fall ist.

Vollstreckungsverfahren:

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Strafe von der Staatsanwaltschaft vollstreckt.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten, deren Zuständigkeit sich im Einzelnen aus dem Vollstreckungsplan ergibt.

Beteiligte am Strafverfahren

Gericht:

Strafgerichte gibt es bei den Amtsgerichten, den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof. Neben den Berufsrichtern üben bei bestimmten Gerichten auch Laienrichter ohne juristische Ausbildung (Schöffen) das Richteramt mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Ob beim Amtsgericht der Strafrichter (Berufsrichter) oder das Schöffengericht (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder beim Landgericht die kleine (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) oder die große Strafkammer (zwei bzw. drei Berufsrichter und zwei Schöffen) entscheiden, richtet sich im Wesentlichen nach der Bedeutung der Sache und der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Die Gerichte sind persönlich und sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt: Niemand kann ihnen die Weisung erteilen, ein bestimmtes Urteil zu fällen.

Staatsanwaltschaft:

Die Staatsanwaltschaft ist die Anklagebehörde. Sie ist ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft ist zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Hauptverhandlung verpflichtet. Er verliest den Anklagesatz und gestaltet die Hauptverhandlung durch Fragen und die Stellung sachdienlicher Anträge mit. Er macht im Verfahren nicht nur die für eine Verurteilung sprechenden Gesichtspunkte geltend, sondern auch die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände.

Der Staatsanwalt ist gegenüber seinem Vorgesetzten weisungsgebunden.

Protokollführer:

An der Hauptverhandlung hat ein Protokollführer teilzunehmen. Nur der Strafrichter darf davon absehen, einen Protokollführer hinzuzuziehen. Jedoch finden auch vor dem Strafrichter in der Regel die Hauptverhandlungen in Anwesenheit eines Protokollführers statt.

Der Protokollführer fertigt ein Protokoll über die Hauptverhandlung. Dieses muss den Gang der Hauptverhandlung wiedergeben, deren wesentliche Ergebnisse sowie die Beachtung der wesentlichen,

gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten (z.B. die Öffentlichkeit der Verhandlung oder die Belehrung eines Zeugen). In Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind zudem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen aufzunehmen.

Mit Hilfe des Protokolls kann später nachvollzogen werden, ob es zu Verfahrensfehlern gekommen ist. Auch können die dokumentierten Vernehmungen im Rahmen einer späteren (Berufungs-)Hauptverhandlung dem Angeklagten oder den Zeugen und Sachverständigen vorgehalten werden.

Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden des Gerichts und den Protokollführer unterschrieben.

Angeklagter:

Der Angeklagte ist der Tatverdächtige, gegen den die Staatsanwaltschaft vor Gericht Anklage erhoben hat. Ob er schuldig im Sinne der Anklage ist, steht erst nach einem rechtskräftigen Urteil fest.

Beweismittel im Strafverfahren

Der Nachweis einer Straftat kann nur mit sogenannten Beweismitteln geführt werden. Beweismittel im Strafverfahren sind neben den Angaben des Angeklagten und möglicher Mitangeklagter die Zeugen, die Sachverständigen, der Augenschein und die Urkunden.

Angeklagter:

Der Angeklagte ist nicht nur Verfahrensbeteiligter, sondern auch Beweismittel. Seine Angaben spielen für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine wesentliche Rolle. Der Angeklagte hat das Recht zu schweigen. Macht er davon Gebrauch, darf ihm das nicht nachteilig ausgelegt werden. Insbesondere darf eine höhere Strafe nicht damit begründet werden, dass der Angeklagte trotz der erdrückenden Beweislage hartnäckig geschwiegen habe. Wenn sich der Angeklagte jedoch teilweise äußert, dürfen aus seinem teilweisen Schweigen für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Verweigert der Angeklagte in der Hauptverhandlung Angaben zur Sache, hat er sich aber im Ermittlungsverfahren bei seiner polizeilichen Vernehmung zu den Tatvorwürfen geäußert, darf der Vernehmungsbeamte hierzu in der Hauptverhandlung als Zeuge angehört werden.

Zeuge:

Der Zeuge berichtet über Tatsachen, die er gesehen, gehört oder gelesen hat. Er ist verpflichtet, auf Ladung vor Gericht zu erscheinen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und seine Aussage auf Verlangen zu beeiden. Durch eine wahrheitswidrige Zeugenaussage kann sich der Zeuge selbst wegen falscher uneidlicher Aussage, Meineids, Strafvereitelung oder Begünstigung strafbar machen. Ausnahmen von der Pflicht zur Zeugenaussage gelten aber für Familienangehörige und bestimmte Berufsgruppen, wie Geistliche oder Rechtsanwälte.

Sachverständiger:

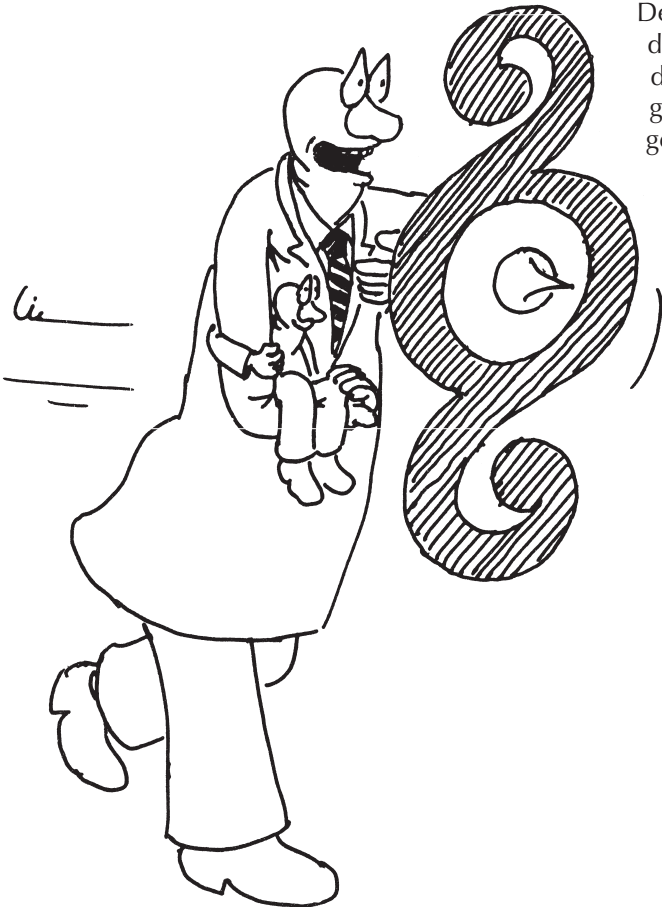
Hat das Gericht auf einem bestimmten Sachgebiet keine ausreichenden eigenen Fachkenntnisse, kann es einen Sachverständigen hinzuziehen – etwa bei der genauen Ermittlung einer Verkehrsunfallursache. Der Sachverständige ist also ein Experte, der das Gericht mit seinen Fachkenntnissen bei der Wahrheitsfindung unterstützt. Er teilt

Verteidiger:

Der Verteidiger ist in meisten Fällen ein Rechtsanwalt. Er ist Beistand des Angeklagten und hat dessen Rechte zu wahren. Er macht die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände geltend und hat auf die Einhaltung der Förmlichkeiten zu achten.

Der Verteidiger kann auch eigene Ermittlungen durchführen, darf dabei aber die Wahrheitsfindung nicht erschweren. Insgesamt muss er sich an die standesrechtlich und prozessual erlaubten Mittel halten. Das findet seine Grenzen dort, wo strafbares Verhalten z.B. wegen Beleidigung, Strafvereitelung oder Anstiftung zum Meineid beginnt.

Der Angeklagte kann sich durch bis zu drei Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen. Bei schwerwiegenden Straftaten, die eine erhebliche Strafe erwarten lassen, oder bei schwieriger Sach- oder Rechtslage bestellt der Vorsitzende des Gerichts einem unverteidigten Angeklagten einen Pflichtverteidiger.



dem Gericht in einem mündlichen oder schriftlichen Gutachten Tatsachen mit, die er aufgrund seiner besonderen Sachkunde wahrgenommen hat, und zieht daraus seine fachlichen Schlussfolgerungen. Das Gericht ist an die Ausführungen des Sachverständigen nicht gebunden. Es darf diese aber umgekehrt nicht ungeprüft in seine Überzeugungsbildung übernehmen, sondern muss sie selbst würdigen.

Augenschein:

Der Augenschein besteht darin, dass sich der Richter oder ein von ihm beauftragter Dritter durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen einen Eindruck von der Beschaffenheit einer Sache, eines Menschen oder eines Körpers verschafft. Typische Beispiele sind hier vor allem die Inaugenscheinnahme einer Tatwaffe (Form, Länge, Gewicht und Schärfe eines Messers, sichtbare Spuren) oder Fotos und Filmaufnahmen vom Tatort. Der Augenschein kann aber auch außerhalb des Gerichtssaals stattfinden: Das Gericht kann beispielsweise einen Tatort besichtigen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von den Örtlichkeiten zu machen.

Urkunden:

Ist der Inhalt einer Urkunde für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird sie in der Hauptverhandlung durch das Gericht verlesen. Häufig sind das Wirkstoffgutachten über die Untersuchung von Betäubungsmitteln oder Gutachten über die Bestimmung der Alkoholkonzentrationen im Blut des Angeklagten. Auch frühere Urteile und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister fallen unter diese Kategorie der Beweismittel.

Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene

Das Strafrecht sieht als Rechtsfolgen einer Tat Strafen und Maßnahmen (insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung) vor. Eine Strafe (z.B. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) kann nur verhängt werden, wenn der Täter schuldig ist („Keine Strafe ohne Schuld“). Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen voll schuldig, vermindert schuldig und schuldunfähig. Die Regel im Gerichtsalltag ist, dass der Täter bei der Tatbegehung schuldig war. Das Gericht bestraft ihn dann entsprechend seiner Schuld.

Kommt das Gericht zu dem seltenen Ergebnis, dass ein Täter nicht schuldig war, kann er auch nicht bestraft werden. Besteht jedoch die Gefahr, dass ein schuldunfähiger Täter weitere schwerwiegende Taten begehen wird, so kann ihn das Gericht als Maßregel beispielsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus unterbringen. Für eine solche Unterbringung besteht keine zeitliche Obergrenze. Wenn von dem Täter eine sehr große Gefahr ausgeht, die anders nicht zu verhindern ist, kann die Unterbringung bis zum Lebensende andauern.

Wird jemand als vermindert schuldig eingestuft, so kann er sogar doppelt sanktioniert werden: Es wird dann zum einen eine Strafe verhängt, die das Gericht in ihrer Höhe allerdings mildern kann. Zum anderen besteht auch hier die Möglichkeit der Unterbringung in der Psychiatrie oder – z.B. bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit – in einer Entziehungsanstalt, wenn von dem Täter weiterhin Straftaten drohen.

Die Strafe ist also primär eine staatliche Reaktion auf die Schuld des Täters, während die Maßregeln gefährliche Täter bessern oder die Allgemeinheit schützen sollen.

Das Strafsystem unterscheidet zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) können alleine verhängt werden, während eine Nebenstrafe nur zusammen mit einer Hauptstrafe möglich ist.

Im Einzelnen stellen sich die Strafen und Maßnahmen wie folgt dar:

Lebenslange Freiheitsstrafe:

Nur wenige Straftatbestände sehen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Dazu gehört insbesondere der Tatbestand des Mordes, das heißt, wenn jemand einen Menschen vorsätzlich beispielsweise aus Habgier, grausam oder zur Verdeckung einer anderen Straftat tötet.

Für die lebenslange Freiheitsstrafe besteht keine zeitliche Obergrenze. Sie kann grundsätzlich bis zum Lebensende des Täters vollstreckt werden. Es ist jedoch genauso wie bei zeitlich begrenzten Strafen auch hier möglich, nach einer langen Zeit der Verbüßung den Straferst zur Bewährung auszusetzen. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe kann dies aber frühestens nach 15 Jahren Haft geschehen. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Strafgefangene in der Freiheit keine weiteren Straftaten begeht. Das Gericht entscheidet das auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens. Zum anderen darf das Gericht in seinem Urteil nicht die besondere Schwere der Schuld des Täters festgestellt haben. Ist diese Feststellung erfolgt – etwa weil der Täter mehrere Personen ermordet oder besonders grausam gehandelt hat –, bestimmt die Strafvollstreckungskammer eine Mindestverbüßungsdauer, die grundsätzlich mehr als 15 Jahre beträgt. Die Höhe dieser Mindestverbüßungsdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Das heißt: Nicht jeder „Lebenslängliche“ wird automatisch nach 15 Jahren entlassen.

In Bayern verbüßen etwa 270 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die durchschnittliche Haftzeit zu „lebenslänglich“ Verurteilter beträgt in Bayern über 20 Jahre. In Bayern hat es auch schon Verbüßungszeiten von über 40 Jahren gegeben.

Zeitige Freiheitsstrafe:

Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 1 Monat, das Höchstmaß 15 Jahre. Das Gericht darf die Höchststrafe von 15 Jahren auch dann nicht überschreiten, wenn es den Angeklagten gleichzeitig wegen mehrerer Taten verurteilt.

Geldstrafe:

Die Geldstrafe wird in Form sogenannter „Tagessätze“ verhängt. Das Gericht bestimmt dazu erstens die Anzahl der Tagessätze und zweitens die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Der vom Täter zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation dieser beiden Faktoren.

Die Tagessatzanzahl bringt – so wie bei der Freiheitsstrafe deren Dauer – das eigentliche Strafmaß zum Ausdruck, also insbesondere das Maß der zu ahndenden Schuld. Hierbei sind mindestens 5 Tagessätze

und – wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt – höchstens 360 Tagessätze möglich.

Die Tagessatzhöhe dient als Faktor dazu, die Wirkung einer Geldstrafe an die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten anzupassen. Ein Tagessatz ist der Betrag, den der Beschuldigte nach seinen konkreten Einkommensverhältnissen pro Tag verdient.

In der Regel geht das Gericht hierbei vom Nettoeinkommen aus, das der Täter pro Tag erzielt. Es gibt hierbei jedoch eine Reihe von Faktoren, die bei der Berechnung zusätzlich berücksichtigt werden müssen wie z.B. Abzüge für die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehepartnern und Kindern oder besondere Aufwendungen infolge von Behinderung oder Krankheit.

Ein Tagessatz darf auf mindestens 1 Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt werden.

Nebenstrafe:

Wird ein Täter wegen einer Straftat verurteilt, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, kann gegen ihn neben der Hauptstrafe ein Fahrverbot für die Dauer von einem bis zu drei Monaten verhängt werden. Dies kommt also nicht nur bei den klassischen Verkehrsdelikten wie Gefährdung des Straßenverkehrs oder Trunkenheit im Verkehr in Betracht, sondern beispielweise auch dann, wenn ein Täter seine Rauschgiftgeschäfte unter Nutzung seines Kraftfahrzeuges durchführt.

Nebenfolge:

Nebenfolgen sind der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts. Sie sind automatisch an die Verurteilung des Täters wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr geknüpft und gelten für die Dauer von 5 Jahren.

Maßnahmen:

Als Maßnahmen gelten insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Diese sind schuldunabhängig und können neben bzw. bei Schuldunfähigkeit statt einer Strafe angeordnet werden. Hierzu

gehören die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Letztere kommt dann in Betracht, wenn ein Täter die Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Sonstige Maßnahmen sind die Einziehung und der Verfall als Instrumente der Gewinnabschöpfung. Durch die Einziehung wird sichergestellt, dass dem Täter Gegenstände entzogen werden, die unmittelbar aus seiner Straftat stammen (z.B. eine gefälschte Urkunde aus einer begangenen Urkundenfälschung) oder die er für die Begehung seiner Tat verwendet hat (z.B. die Mordwaffe). Der Verfall ermöglicht es dagegen, das abzuschöpfen, was der Täter aus der Tat erworben hat. Hierbei sind besonders relevant Erlöse aus Rauschgiftgeschäften oder Bestechungsgelder.

Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Begeht ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Straftat, findet auf das Verfahren und die Ahndung der Tat neben Strafgesetzbuch (StGB) und Strafprozessordnung (StPO) auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung.

Strafverfahren gegen Jugendliche:

Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt war.

Um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, muss der Jugendliche bei Tatbegehung reif genug gewesen sein, das Unrecht seines Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Als Sanktionen sieht das Jugendgerichtsgesetz Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor.

Unter die Erziehungsmaßregeln fallen die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft, die Anordnung der Heimerziehung oder einer Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform sowie die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern. Beispielsweise kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Die Laufzeit der Weisungen darf 2 Jahre nicht überschreiten. Sie können nachträglich hinsichtlich Inhalt und Zeitablauf geändert werden. Wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nachkommt, kann gegen ihn ein Jugendarrest verhängt werden.

Wenn Erziehungsmaßregeln aus Sicht des Jugendrichters nicht ausreichend sind, ahndet der Richter die Straftat mit Zuchtmitteln. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Eine Auflage kann darin bestehen, dass der Jugendliche den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gutmacht, dass er sich bei dem Verletzten persönlich entschuldigt oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt.

Jugendarrest gibt es in drei Formen:

- Freizeitarrest (höchstens zweimal 2 Tage; darf nur in der Freizeit vollstreckt werden),

- Kurzarrest (höchstens 4 Tage),
- Dauerarrest (1 bis zu 4 Wochen).

Der Jugendrichter verhängt dagegen eine Jugendstrafe, wenn dies aufgrund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen oder aufgrund der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Jugendstrafe beträgt 6 Monate bis zu 5 Jahren, bei gravierenden Verbrechen 6 Monate bis zu 10 Jahren.

Strafverfahren gegen Heranwachsende:

Heranwachsender ist, wer zur Tatzeit mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war. In diesem Fall hat der Jugendrichter zu entscheiden, ob er auf den Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht oder das Jugendrecht anwendet. Hierbei hat er eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, ob bei dem Heranwachsenden zur Tatzeit noch „Entwicklungskräfte in größerem Umfang“ wirksam waren. War die Entwicklung des Heranwachsenden im Wesentlichen abgeschlossen, findet das allgemeine Strafrecht mit den für Erwachsene geltenden Strafrahmen Anwendung. Hier sieht das Jugendgerichtsgesetz allerdings für die lebenslange Freiheitsstrafe eine Ausnahme vor: Der Jugendrichter kann trotz der Anwendung des allgemeinen Strafrechts statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 15 Jahren verhängen.

Wenn der Richter zu dem Schluss kommt, dass zur Tatzeit bei dem Heranwachsenden noch ein größeres Entwicklungspotential vorhanden war oder dass es sich bei der Straftat des Heranwachsenden um eine Jugendverfehlung handelt, wendet er das Jugendrecht an. Die Höchststrafe nach Jugendrecht beträgt für Heranwachsende bei Mordtaten 15 Jahre und bei allen übrigen Taten 10 Jahre.

Verhandlung und Register:

Die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen ist nicht öffentlich. Wenn die Hauptverhandlung gegen einen Heranwachsenden stattfindet oder zumindest auch ein Heranwachsender mitangeklagt ist, ist die Sitzung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in diesen Fällen allerdings ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des oder der jugendlichen Mitangeklagten geboten ist.

Eine weitere Besonderheit ist, dass an der Hauptverhandlung gegen Jugendliche oder Heranwachsende ein Vertreter der Jugendgerichts-

hilfe teilnimmt, der das Gericht dabei unterstützt, sich ein Bild von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Straffälligen zu machen.

Die Verhängung einer Jugendstrafe (ebenso deren Aussetzung der Verhängung zur Bewährung) oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung wird im Bundeszentralregister eingetragen, die Anordnung anderer Entscheidungen wie Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen und Nebenfolgen dagegen nur dann, wenn sie mit den vorgenannten Rechtsfolgen verbunden sind. Ist dies nicht der Fall, werden die anderen Entscheidungen im Erziehungsregister eingetragen. Nähere Regelungen über die registermäßige Erfassung bzw. Tilgung von strafrichterlichen Entscheidungen enthält das „Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister.“



Rechtsweg in Strafsachen

1. Instanz _____ Amtsgericht

Strafrichter



Schöffengericht



2. Instanz _____ Landgericht
(kleine Strafkammer)



3. Instanz _____ Oberlandesgericht
(Strafsenat)

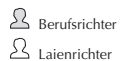


1. Instanz _____ Landgericht
(große Strafkammer)



*Die großen Strafkammern sind – je nach Umfang und Schwierigkeit der Strafsache – mit zwei oder drei Berufsrichtern besetzt.

2. Instanz _____ Bundesgerichtshof
(Strafsenat)



Ob eine Strafsache in erster Instanz vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der großen Strafkammer verhandelt wird, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Rechtsfolge.

Planung des Besuchs einer Gerichtsverhandlung

Für den Besuch einer Gerichtsverhandlung durch eine Schulklasse eignen sich besonders Hauptverhandlungen in Strafsachen. Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme von Verhandlungen gegen Jugendliche – öffentlich. Allerdings kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit auch in Verhandlungen gegen Heranwachsende und Erwachsene ausschließen. Eine besondere Rolle spielen hier die Fälle, in denen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder eines Zeugen zur Sprache kommen.

Strafsachen, die in erster Instanz vor einer großen Strafkammer des Landgerichts verhandelt werden, können oft länger, evtl. sogar mehrere Verhandlungstage, dauern. Sie könnten damit das Konzentrationsvermögen von Schülern überfordern und dürften als Unterrichtsbeispiel nicht so gut geeignet sein wie Verhandlungen vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der kleinen Strafkammer als Berufungsgericht.

Der Vorsitzende des Gerichts kann – ggf. mit Unterstützung der Justizwachtmeister – Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, den Zutritt zur Verhandlung verwehren. Die Würde des Gerichts erfordert insbesondere ordentliche Kleidung sowie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude. Es ist sinnvoll, die Schüler darauf hinzuweisen, dass eine Gerichtsverhandlung keine Show ist, sondern dass hier für das Leben des Angeklagten bedeutende Entscheidungen gefällt werden.

Das Gericht kann auch „unerwachsenen“ Personen den Zutritt zur Sitzung verwehren, wobei für die Eigenschaft „unerwachsen“ zunächst die äußere Erscheinung maßgebend ist, nicht etwa eine bestimmte Altersgrenze. Entscheidend ist die für eine ernsthafte Teilnahme erforderliche Reife. Bei 18-jährigen Schülern kann diese immer angenommen werden.

Es ist sinnvoll, die Schüler bereits vor Betreten des Sitzungssaales darauf hinzuweisen, dass die Zuschauer aufzustehen haben, wenn das Gericht den Sitzungssaal betritt, eine Verurteilung vorgenommen und das Urteil verkündet wird.

Damit die Aufmerksamkeit bzw. Ruhe durch die Klasse gewährleistet ist, sollten den Schülern Arbeits- und Beobachtungsaufträge (siehe Anlage) gegeben werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt. Tonband-, Foto- und Videoaufnahmen dürfen dagegen nicht gemacht werden.

Organisatorischer Ablauf

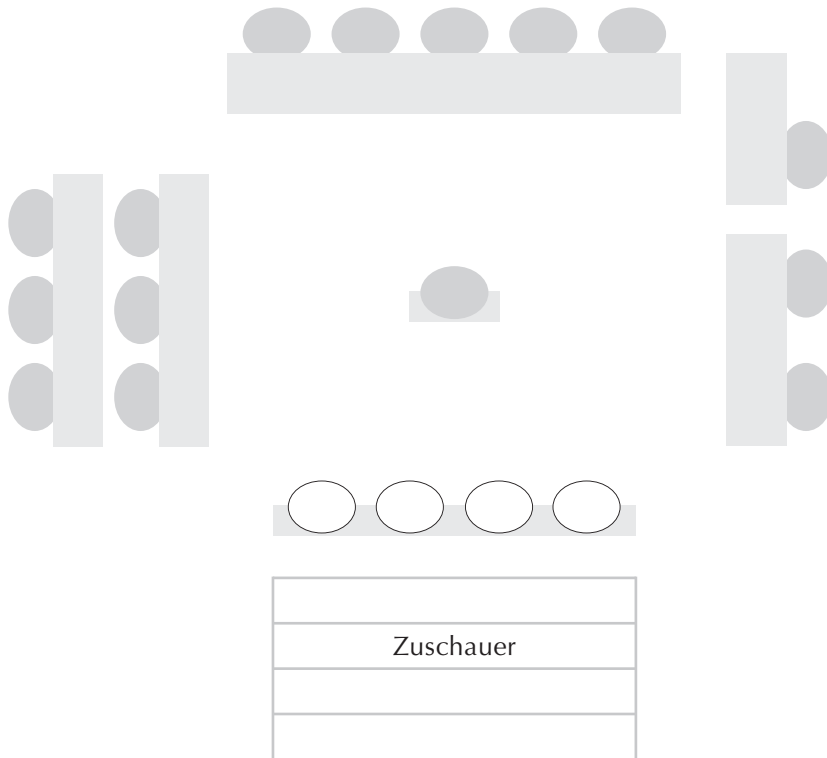


Zur Vorbereitung eines Schülerbesuchs in einer Hauptverhandlung wird gebeten, folgendermaßen vorzugehen:

1. Zur Vermeidung von Engpässen sollten Besuche kurz vor den Schulferien bzw. zum Schuljahresende vermieden werden, da zu dieser Zeit erfahrungsgemäß der größte Andrang von Schulklassen herrscht.
2. Jede Schule sollte möglichst das jeweils nächst gelegene Amtsgericht besuchen, um eine übermäßige Belastung der Amtsgerichte an größeren Orten, insbesondere des Amtsgerichts München, zu vermeiden.
3. Der Besuchstermin sollte möglichst frühzeitig mit der Kontaktstelle des Gerichts bzw. dem zuständigen Richter abgestimmt werden. Dabei kann auch geklärt werden, welche Gegenstände aus Sicherheitsgründen nicht mit in das Gerichtsgebäude gebracht werden dürfen.
4. Einige Tage vor dem Besuch sollte mit dem zuständigen Richter abschließend geklärt werden, ob die Sitzung als Unterrichtsbeispiel geeignet ist.
5. Es wird gebeten,
 - pünktlich zum Beginn der Gerichtsverhandlung zu erscheinen und dabei auch die Sicherheitskontrolle am Eingang des Gerichts mit einzuplanen,
 - die Schulklasse im Gerichtsgebäude nicht unbeaufsichtigt zu lassen und
 - sich im Gerichtsgebäude sowie vor allem während der Gerichtsverhandlung ruhig zu verhalten.
6. In den Verhandlungspausen und am Ende der Sitzung sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen bereit, Fragen der Schüler zu beantworten.
7. Zur Vor- bzw. Nachbereitung des Gerichtsbesuchs können über einen Link auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Information folgende Dateien heruntergeladen werden:
 - Justiz in Bayern
 - Information zur Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtspflege in Bayern

Arbeitsauftrag

Große Strafkammer beim Landgericht



Die Sitzordnung

Wer sitzt wo?

1. Angeklagter
2. Verteidiger
3. Vorsitzender Richter
4. beisitzender Berufsrichter
5. Schöffe
6. Staatsanwaltschaft
7. Zeuge
8. Sachverständiger
9. Protokollführer
10. Presse

Arbeitsauftrag

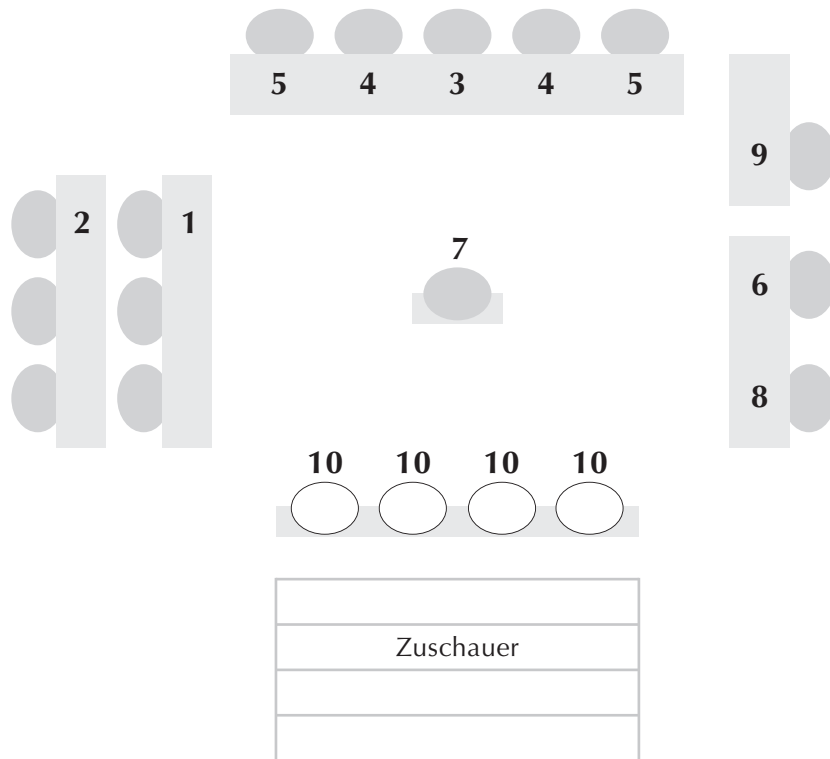
Der Ablauf eines Strafprozesses

Verfolge den Verlauf der Hauptverhandlung anhand der folgenden Gliederung und ergänze durch deine Beobachtungen!

1. Aufruf der Sache
2. Vernehmung des Angeklagten zur Person
3. Verlesung des Anklagesatzes
4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
5. Beweisaufnahme
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Urkunden
 - Augenschein
6. Plädoyers
 - Staatsanwalt
 - Verteidiger
7. Der Angeklagte hat das letzte Wort
8. Beratung des Gerichts
9. Urteilsverkündung mit Begründung

Lösungsvorschlag

Große Strafkammer beim Landgericht



Die Sitzordnung

Wer sitzt wo?

1. Angeklagter
2. Verteidiger
3. Vorsitzender Richter
4. beisitzender Berufsrichter
5. Schöffe
6. Staatsanwaltschaft
7. Zeuge
8. Sachverständiger
9. Protokollführer
10. Presse

Lösungsvorschlag

Der Ablauf eines Strafprozesses

Verfolge den Verlauf der Hauptverhandlung anhand der folgenden Gliederung und ergänze durch Deine Beobachtungen!

- 1. Aufruf der Sache**
Alle Prozessbeteiligten werden in den Saal gerufen, benannt und zur Wahrheit ermahnt.
- 2. Vernehmung des Angeklagten zur Person**
Der Vorsitzende hört den Angeklagten zur Person; Personalien und Vorleben werden zu Protokoll gegeben.
- 3. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses = Anklage**
In der Anklageschrift wird dem Angeklagten sein Fehlverhalten vorgehalten.
- 4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache**
 - Der Angeklagte fühlt sich entweder schuldig und gesteht oder bereut; oder
 - er will das Gericht von seiner Unschuld überzeugen; oder
 - er macht keine Angaben zur Sache.
- 5. Beweisaufnahme**
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Urkunden
 - Augenschein

Fragen zur Sache von Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidiger.
- 6. Plädoyers**
 - Staatsanwalt
 - Verteidiger

Das Ergebnis der Hauptverhandlung wird gewürdigt. Anträge auf Schuldspruch und Strafmaß werden gestellt.
- 7. Der Angeklagte hat das letzte Wort**
- 8. Beratung des Gerichts**
Richter und Schöffen ziehen sich zur nichtöffentlichen Beratung zurück, um das Urteil zu finden.
- 9. Urteilsverkündung mit Begründung**
Alle Anwesenden erheben sich. Der Vorsitzende verliest die Urteilsformel im Namen des Volkes und gibt eine kurze Begründung. Er belehrt den Angeklagten über die Rechtsmittel zur Anfechtung des Urteils.

Teil II: Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?

Von Alfred Zausinger, Direktor des Amtsgerichts Dachau a.D.

Der vorausgehende Teil dieser Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit dem Strafverfahren. Dieser Bereich der Rechtspflege ist auch in der Öffentlichkeit bestens bekannt, weil über ihn die Medien bevorzugt berichten und dabei ein interessiertes Publikum finden. Dementsprechend oft trifft man die Auffassung an, ein Gericht sei überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege befasst, weshalb auch häufig eine unbegründete Angst davor festzustellen ist, mit einem Gericht etwas zu tun haben zu müssen.

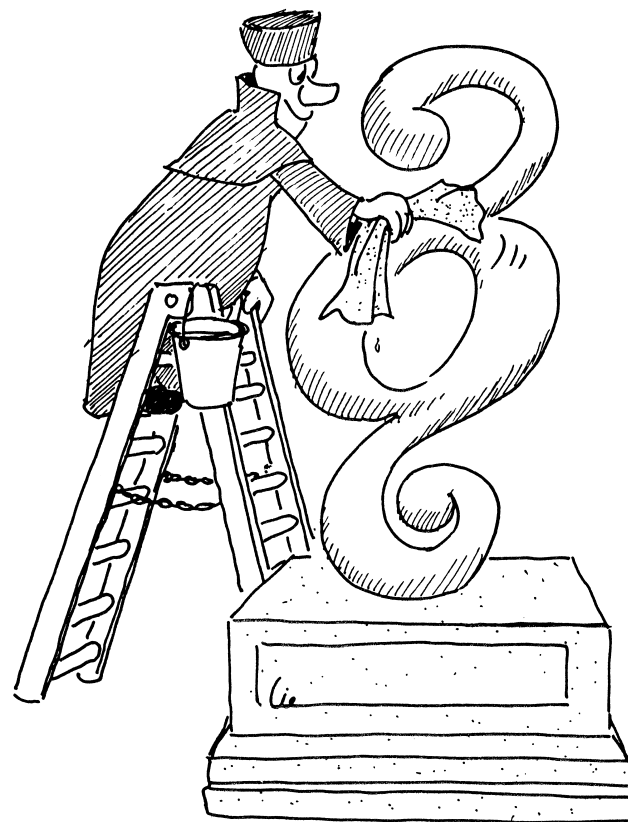
Tatsächlich sind die Aufgaben der Gerichte, insbesondere die eines Amtsgerichts, so vielfältig, wie es auch das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft ist. Die große Zahl der rechtlichen Beziehungen, die dabei bestehen oder entstehen können, findet in den Aufgaben, die an einem Amtsgericht erledigt werden, ihren Niederschlag.

Lassen Sie mich aus meiner Sicht als Direktor eines bayerischen Amtsgerichts von durchschnittlicher Größe diese Vielfalt im folgenden darstellen.

Die Beschäftigten an einem Amtsgericht

Das Personal eines Amtsgerichts besteht aus Wachtmeistern, mittleren Beamten und Angestellten, Rechtspflegern und Richtern. Die Richter nehmen grundsätzlich sämtliche Aufgaben der Rechtspflege wahr. Ein Teil dieser Aufgaben ist durch das Rechtspflegergesetz (RPfLG) auf die Rechtspfleger übertragen. Die mittleren Beamten, Angestellten und Justizwachtmeister bewirken gewissermaßen die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen sowie deren Umsetzung dadurch, dass sie Akten anlegen und verwalten, Protokolle fertigen, Entscheidungen u. a. schreiben, Zustellungen bewirken und andere Büroarbeiten erledigen.

Schließlich sind als Beschäftigte an einem Amtsgericht noch die Gerichtsvollzieher zu erwähnen. Über ihre Tätigkeit wird in einem späteren Abschnitt (Vollstreckungssachen) näher berichtet.



Zivilsachen

Wer im geschäftlichen oder privaten Verkehr zur Überzeugung gelangt ist, gegen einen anderen einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, auf Herausgabe einer Sache, auf Ersatz eines Schadens, auf Räumung einer Wohnung oder ähnliche Leistungen zu haben, wendet sich schließlich, wenn alle Aufforderungen zur Leistung erfolglos geblieben sind, an das Gericht.

Das Amtsgericht ist für diese Streitigkeiten zuständig, so weit der Gegenstand des Anspruchs den Wert von 5.000 € nicht übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert unter anderem für alle Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Wohnraum (§ 23 GVG).

Wird ein Anspruch geltend gemacht, der in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme besteht, so kann der Gläubiger den Erlass eines Mahnbescheids beantragen (§§ 688 ff Zivilprozessordnung – ZPO). Diese Verfahrensart soll bei Schuldverhältnissen, bei denen der Schuldgrund häufig nicht in Frage steht, dem Gläubiger rasch zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen. Der für diese Entscheidung zuständige Rechtspfleger erlässt bei einem zulässigen Antrag den Mahnbescheid und veranlasst dessen Zustellung an den Schuldner. Legt dieser nicht rechtzeitig Widerspruch ein, ergeht auf Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid, gegen den der Schuldner Einspruch einlegen kann. Bei rechtzeitig eingelegtem Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch) schließt sich – erforderlichenfalls auf Antrag – das Streitverfahren an.

In allen Fällen kann ein Streitverfahren durch Einreichung einer Klageschrift (§ 253 ZPO) bei Gericht anhängig gemacht werden. Für dieses Verfahren ist der Richter zuständig. Er verhandelt mit den Parteien mündlich und versucht dabei, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet der Richter den Streit – gegebenenfalls nach Beweiserhebung – durch Urteil.

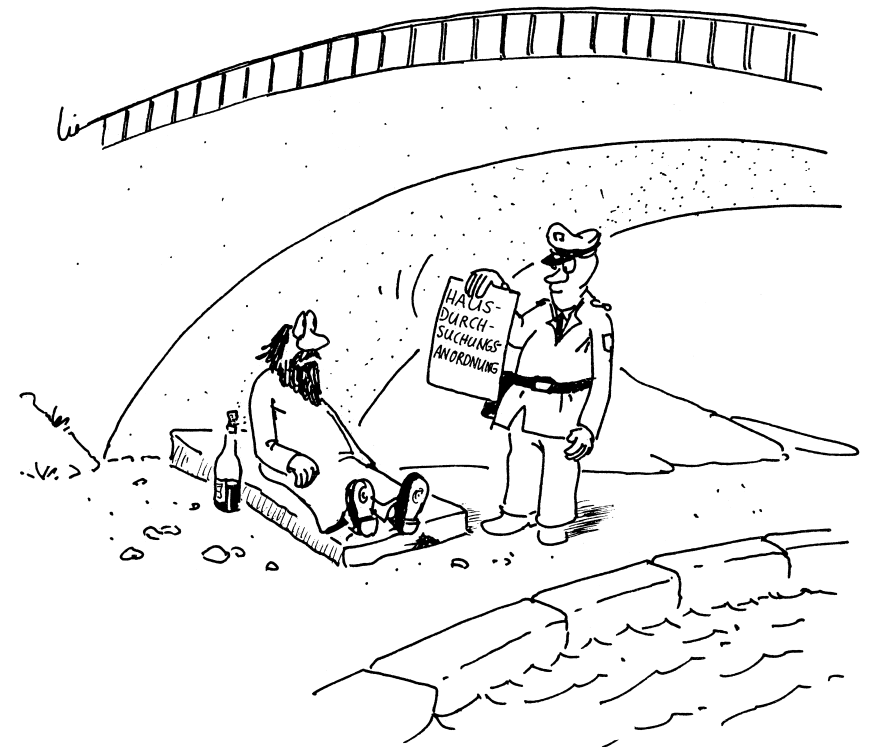
Die Verhandlungen in Zivilsachen – wie auch in Strafsachen – sind grundsätzlich öffentlich.

Strafsachen

Die Strafabteilung des Amtsgerichts umfasst die folgenden Richter und Spruchkörper:

- Strafrichter
- Schöffengericht
- Jugendrichter
- Jugendschöffengericht
- Ermittlungsrichter

Das Amtsgericht in Strafsachen darf gegen Erwachsene Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren und Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Sicherungsverwahrung verhängen. Dabei entscheidet der Strafrichter, wenn der Staatsanwalt Anklage zum Einzelrichter erhebt und



Familien­sachen

eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren nicht zu erwarten ist. Der Strafrichter darf aber auch Strafen bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verhängen. Ist zum Zeitpunkt der Anklageerhebung jedoch bereits eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 4 Jahren absehbar, ist das Schöffengericht zuständig.

In Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Unterbringung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform) oder Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) zu erwarten sind. Der Jugendrichter darf jedoch auch Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängen. Im Übrigen ist das Jugendschöffengericht zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der großen Jugendkammer gegeben ist. Letzteres ist insbesondere bei Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag) der Fall wie auch in den Fällen, in denen ein Erwachsener mitangeklagt ist, der eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre zu erwarten hat. Die Strafgewalt des Jugendschöffengerichts ist – anders als die des Schöffengerichts für Erwachsene – nach oben hin nicht begrenzt, d.h. das Jugendschöffengericht kann bei Anwendung des Jugendrechts Jugendstrafe bis zu 10 Jahren verhängen.

Der Ermittlungsrichter ist zuständig für besondere Maßnahmen während des Ermittlungsverfahrens, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen dem Richter vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung, der Erlass eines Haftbefehls und die Entnahme einer Blutprobe zur Durchführung einer DNA-Analyse.

Ein Bereich, der am Amtsgericht nahezu denselben Umfang einnimmt wie die Zivilsachen oder die Strafsachen, befasst sich mit den „Familien­sachen“. Hier entscheidet der Richter des Amtsgerichtes (Familienrichter) ohne Rücksicht auf den Streitwert unter anderem über

- Anträge auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe,
- Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
- Umgangsregelung des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind,
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder dem Ehegatten,
- Versorgungsausgleich,
- Aufteilung des Hausrats und der Ehewohnung und
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (§ 111 FamFG).

Die dabei zu treffenden Entscheidungen sind sehr weitreichend und berühren nicht selten den einzelnen im Kern seiner Persönlichkeit. Deshalb sind sie auch besonders erfahrenen Richtern vorbehalten; ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

Die Materie der Familien­sachen ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überaus kompliziert, weshalb in diesem Bereich die Parteien auch vor dem Amtsgericht teilweise durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen (Anwaltszwang). Sie soll im folgenden nur kurz dargestellt werden.

In unserem Scheidungsrecht gilt heute das Zerrüttungsprinzip. Ein Verschulden des einen oder anderen Ehepartners wird nicht mehr geprüft. Eine Ehe kann auch aufgehoben werden, wenn ganz bestimmte, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abschließend aufgeführte Gründe vorliegen.

Das Familiengericht kann außerdem über den Umfang des Umgangsrechts der Eltern oder Dritter mit dem Kind entscheiden und die Ausübung näher regeln.

Auch bei dauerndem Getrenntleben oder einer Scheidung der Ehepartner besteht die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder fort. Das Familiengericht kann allerdings auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein übertragen. Dies setzt

Wohnungseigentumssachen

voraus, dass der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die vom Familienrichter zu treffende Entscheidung ist ausschließlich am Kindeswohl auszurichten. Vielfach wird hierzu eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt, in besonders streitigen Fällen werden psychologische Sachverständige hinzugezogen.

Zwischen Ehepartnern einerseits sowie zwischen Eltern und Kindern andererseits besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Bei intakter Ehe und Familie denkt niemand an das Unterhaltsrecht. In der Regel wird das Einkommen aller Familienmitglieder für die gemeinsam geplanten Ausgaben verwendet. Bei der Trennung und Scheidung der Ehepartner entfällt diese gemeinsame Planung. Zudem erhöhen sich die Aufwendungen durch die doppelte Haushaltsführung und das Einkommen verringert sich infolge höherer Steuerbelastung. Diese Problematik beherrscht fast jeden Unterhaltsstreit. Nur selten kann der Familienrichter den Berechtigten einen großzügigen Unterhalt zusprechen. Zumeist kann er nur nach komplizierten Berechnungsformeln den „Mangel“, d. h. den zur Verfügung stehenden unzureichenden Unterhaltsbetrag, gerecht verteilen.

Bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich sind die von den Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften (gesetzliche Rente, Betriebsrente, private Rentenversicherung u. a.) derart auszugleichen, dass im Ergebnis die Eheleute aus der Ehezeit gleich große Ansprüche für ihre spätere Rente erhalten. Schwierigkeiten ergeben sich dabei insbesondere bei der Bestimmung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft, ihrer Bewertung und der Wahl der Ausgleichsform.

Schließlich hat der Familienrichter auf Antrag einer Partei auch den ehelichen Hausrat aufzuteilen, die Ehewohnung zuzuweisen und über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (Zugewinnausgleich) zu entscheiden.

Mit Ausnahme der reinen Unterhalts- und Güterrechtssachen werden die Familiensachen in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

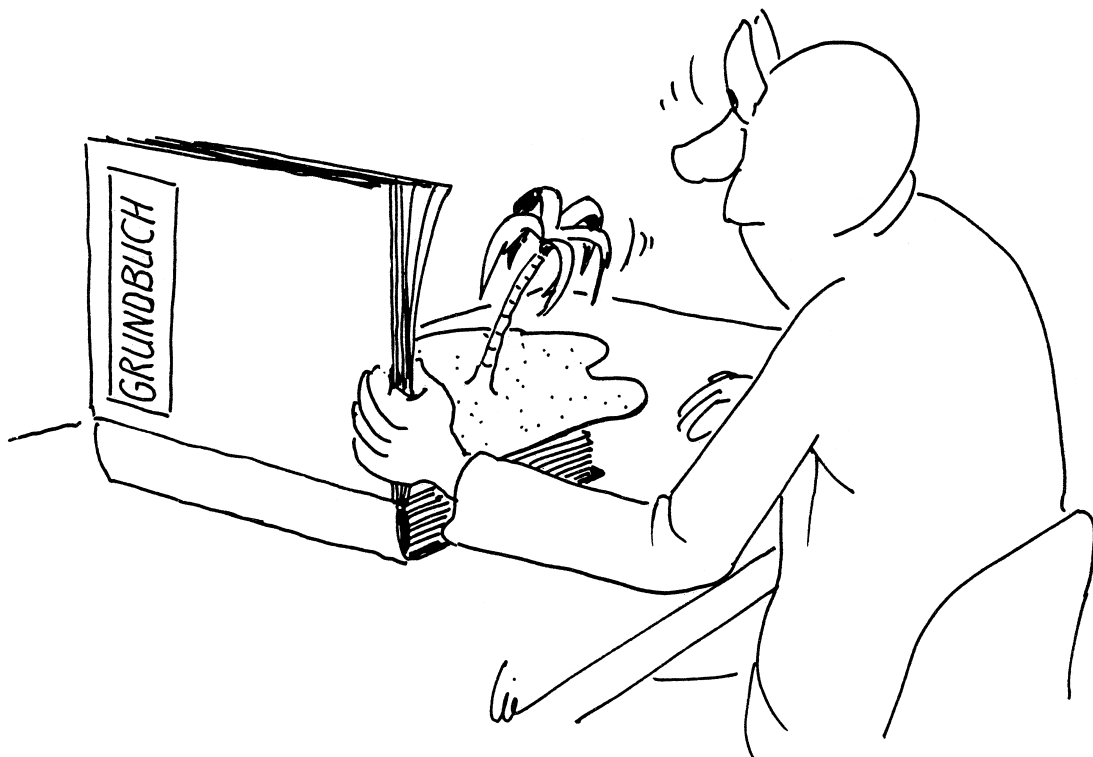
Eine weitere Abteilung des Amtsgerichts befasst sich mit Wohnungseigentumssachen. Dort wird in öffentlicher Sitzung über Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern untereinander oder Eigentümer und Verwalter verhandelt. Wegen der Verbreitung des Wohnungseigentums gewinnt dieser Bereich zunehmend an Bedeutung.

Die den Verfahren zugrunde liegenden Streitigkeiten sind Ausfluss der besonderen rechtlichen Ausgestaltung des Wohnungseigentums. Jeder Wohnungseigentümer ist Sondereigentümer seiner Wohnung, die ihm also allein gehört, und alle Wohnungseigentümer zusammen sind Miteigentümer der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage, also z. B. des Treppenhauses, der Räume mit Versorgungseinrichtungen und des Grundstücks. Auch andere Räume, z. B. Läden, Büros oder Garagen, können im Sondereigentum stehen. Zur Erledigung der laufenden Gemeinschaftsangelegenheiten müssen die Eigentümer einen Verwalter bestellen. Während bei einer Mietwohnung der Vermieter allein die Hausordnung festlegt, die Gemeinschaftsanlagen gestaltet und unterhält, Reparaturen durchführt und die gemeinschaftlichen Kosten umlegt, haben die Wohnungseigentümer für ihre Anlage über all diese Punkte mehrheitlich zu beschließen. Diese Beschlüsse können von einem oder mehreren Eigentümern oder dem Verwalter durch einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht angefochten werden. Häufige Streitpunkte sind die Wohngeldabrechnungen und der Wirtschaftsplan, aus denen sich die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Eigentümer ergeben, ferner Beschlüsse über Reparaturmaßnahmen oder die Hausordnung bzw. die Unterlassung entsprechender Beschlüsse oder Maßnahmen. Häufig muss das Gericht auch deshalb angegangen werden, weil ein Eigentümer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht nachkommt.

Auch hier versucht der Richter in der mündlichen Verhandlung eine gütliche Einigung zu erreichen. Gelingt das nicht, so hat er durch Urteil oder Beschluss über das Begehren des Antragstellers zu entscheiden.

Grundbuchsachen

Für fast jedes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstück ist ein Grundbuch angelegt. Die Grundbücher werden vom Amtsgericht – Grundbuchamt – jeweils für die Grundstücke seines Gerichtsbezirkes geführt (§1 Grundbuchordnung – GBO). Das Grundbuch enthält Angaben über den Grundstücksbestand, den oder die Eigentümer sowie die privaten Rechtsverhältnisse (z.B. Hypotheken, Dienstbarkeiten) an dem Grundstück. Änderungen in den Rechtsverhältnissen müssen im Regelfall in das Grundbuch eingetragen werden, damit sie wirksam werden können. Das Vertrauen in die Richtigkeit der Grundbucheintragungen wird geschützt (sog. öffentlicher Glaube des Grundbuchs). Bei den Grundbuchämtern werden auch Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse geführt, mit deren Hilfe das Grundbuchblatt ermittelt werden kann, in dem ein Grundstück gebucht oder eine Person als Eigentümer eingetragen ist.



Die den Grundbucheintragungen zugrunde liegenden Umstände müssen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 GBO). In der Regel werden die erforderlichen Verträge oder Erklärungen bei einem Notar abgeschlossen bzw. abgegeben, der dabei gleichzeitig beauftragt wird, die Eintragung beim Grundbuchamt zu beantragen. Die Entscheidungen über Eintragungen in die Grundbücher sind heute dem Rechtspfleger übertragen.

Lange Zeit mussten Eintragungen in Grundbücher handschriftlich erfolgen, weil die großformatigen Grundbuchbände eine Anwendung von Schreibmaschinen nicht ermöglichten. Mit speziellen Schreibmaschinen, die sehr umständlich zu handhaben waren, konnten etwa ab 1960 Eintragungen maschinenschriftlich vorgenommen werden. Seit Ende 1993 ist es den Ländern rechtlich möglich, das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen. In Bayern konnte die Umstellung vom Papiergrundbuch auf ein maschinell geführtes Grundbuch Anfang 2002 abgeschlossen werden, seitdem werden Grundbücher in Bayern nur noch elektronisch geführt.

Das Grundbuchblatt kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§12 GBO). In Bayern kann die Einsicht in das elektronische Grundbuch bei jedem Grundbuchamt – unabhängig von dessen Zuständigkeit – wahrgenommen werden. Bestimmte Einsichtnehmer, die aus beruflichen Gründen besonders häufig Einsicht in das Grundbuch nehmen müssen (z.B. Behörden, Notare, Kreditinstitute) können zum sog. automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden, das den Online-Abruf aus dem Grundbuch und den Hilfsverzeichnissen ermöglicht.

Nachlassachen

Nach jedem Todesfall obliegen dem Amtsgericht – Nachlassgericht – in Bezug auf das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen bestimmte Verrichtungen. Das Gericht wird teils von Amts wegen tätig, teils ist ein Antrag Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens, teils beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Entgegennahme von Erklärungen.

Von Amts wegen hat das Gericht unter anderem bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, die Erben zu ermitteln und zu verständigen, wenn Vermögen vorhanden ist. Testamente aus amtlicher Verwahrung oder aus dem Besitz Dritter sind einzufordern und zu eröffnen. Erklärungen über Testamentsanfechtungen sind dem im Testament Begünstigten mitzuteilen; unrichtige Erbscheine sind einzuziehen oder für kraftlos zu erklären.

Auf Antrag ordnet das Nachlassgericht zum Beispiel die Nachlassverwaltung an, entlässt den Testamentsvollstrecker, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, und erteilt einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis.

Die vom Gericht entgegenzunehmenden Erklärungen betreffen im wesentlichen die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages und die Annahme sowie die Ablehnung oder Kündigung des Amtes eines Testamentsvollstreckers.

Die Aufgaben des Nachlassgerichts werden überwiegend vom Rechtspfleger wahrgenommen. Dem Richter vorbehalten ist insbesondere die Ernennung von Testamentsvollstreckern und dessen Entlassung aus wichtigem Grund, die Erteilung von Erbscheinen, soweit eine Verfügung von Todes wegen vorliegt und die Einziehung von Erbscheinen.

Die überwiegende Zahl der Nachlassverfahren kann im Einvernehmen mit den Erben abgewickelt werden. Die wenigen Fälle, in denen Uneinigkeit über die Auslegung von Testamenten besteht oder diese von Beteiligten angefochten werden, bereiten jedoch große Schwierigkeiten, weil dabei meist lange Zeit zurückliegende Sachverhalte aufzuklären sind. Dann ist es Aufgabe des Richters, den Willen des Erblassers mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erforschen und entsprechend zu entscheiden, auch wenn der ermittelte Erblasserwille unverständlich oder undankbar erscheinen mag. Der Richter darf keinesfalls der Versuchung unterliegen, eine ihm vernünftig erscheinende Entscheidung an die Stelle des Erblasserwillens zu setzen.

Wer ein Testament errichtet hat, kann dieses beim Amtsgericht in die amtliche Verwahrung geben.



Vormundschafts- und Betreuungssachen

Hat ein Minderjähriger keine sorgeberechtigten Eltern (mehr) oder sind diese von der Sorge für das minderjährige Kind ausgeschlossen, wird ihm ein Vormund bestellt. Dieser hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Das Gericht überwacht die gesamte Tätigkeit des Vormunds. Für bestimmte Geschäfte bedarf der Vormund der Genehmigung des Gerichts.

Seit dem 1. Januar 1992 gibt es für Erwachsene das Rechtsinstitut der Betreuung. Ein Erwachsener, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, erhält einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Betreute geschäftsfähig ist. Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit.

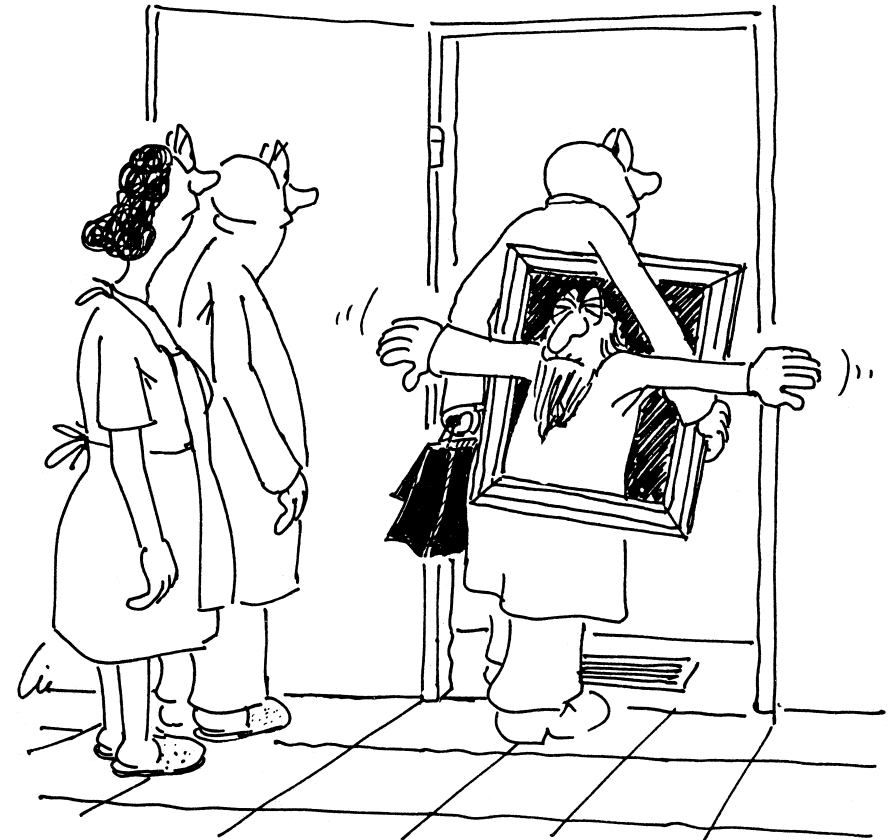
Betreuer sind gesetzliche Vertreter der Betroffenen in dem ihnen vom Gericht zugewiesenen Aufgabenkreis. Betreuer schließen z. B. Verträge, stellen Anträge oder treffen Entscheidungen jeweils für den Betroffenen, wobei sie nach dem gesetzlichen Leitbild der persönlichen Betreuung alle Fragen möglichst mit den Betreuten besprechen und ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen sollen.

Auch der Betreuer untersteht der Aufsicht des Gerichts. Er muss diesem Rechenschaft legen und berichten.

Vollstreckungssachen

Hat ein Gläubiger in einem Zivilrechtsstreit, beim Familiengericht oder beim Wohnungseigentumsgericht einen vollstreckbaren Titel (Urteil, Beschluss, Vergleich, Vollstreckungsbescheid o. Ä.) erlangt, so ist ihm damit allein noch nicht gedient. In vielen Fällen erbringt zwar der Schuldner schon auf Grund des Verfahrensausganges die Leistung, zu der er nach dem Titel verpflichtet ist. Oft ist er aber dazu auch nicht bereit oder in der Lage. Dann ist der Gläubiger auf das Vollstreckungsverfahren angewiesen.

In hierzu geeigneten Fällen erteilt er dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts einen



Vollstreckungsauftrag. Die Art der Durchführung dieses Auftrages hängt davon ab, zu welcher Leistung der Schuldner verurteilt wurde. Besteht sie in der Zahlung einer bestimmten Summe, wird sich der Gerichtsvollzieher zum Schuldner begeben und ihn zur Zahlung auffordern. Bezahlt dieser nicht, dann pfändet der Gerichtsvollzieher Geld, Wertpapiere, Wertsachen oder Hausrat. Das Pfandgut, mit Ausnahme von Geld und Wertpapieren, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, wird dann versteigert; der Versteigerungserlös gebührt dem Gläubiger, soweit er zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Besteht die Schuld in der Herausgabe einer bestimmten Sache, so wird der Gerichtsvollzieher nur diese Sache beim Schuldner oder auch bei einem Dritten pfänden und an den Gläubiger herausgeben.

Kann eine Geldforderung beim Schuldner nicht beigetrieben werden, so können auch dessen Ansprüche gegenüber Dritten (Bankguthaben, Lohnforderungen o.ä.) gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden. Die dazu erforderlichen Entscheidungen trifft der Rechtspfleger. Er verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen, gebietet dem Schuldner, nicht über die Forderung zu verfügen und „überweist“ die Geldforderung an den Gläubiger.

Möchte der Gläubiger herausfinden, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner verfügt, so kann er den Gerichtsvollzieher beauftragen, beim Schuldner die sogenannte Vermögensauskunft abzunehmen. Dieser muss dann Angaben zu seinem Vermögen machen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben eidesstattlich versichern. Hat der Schuldner bereits in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben, muss er regelmäßig nicht noch einmal Auskunft erteilen. Der Gerichtsvollzieher stellt dann dem Gläubiger einen Ausdruck des bereits aufgestellten Vermögensverzeichnisses zur Verfügung.

Weigert sich der Schuldner, die Vermögensauskunft abzugeben, so kann der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners beantragen. Die Haftanordnung trifft der Richter durch Erlass eines Haftbefehls; der Gerichtsvollzieher nimmt die Verhaftung vor. Die Haft darf längstens sechs Monate dauern. Sie endet, sobald der Schuldner die Vermögensauskunft abgibt. Schuldner, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, deren Vermögen nach dem Vermögensverzeichnis nicht ausreicht, um den Gläubiger zu befriedigen, oder die ihre Schuld nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft begleichen, werden in ein Schuldnerver-

zeichnis eingetragen. In dieses Schuldnerverzeichnis kann jedermann, der die Information für die Zwecke der Zwangsvollstreckung benötigt, über das Internet Einsicht nehmen.

Der von einem Gläubiger erwirkte Titel kann sich aber auch auf Ansprüche beziehen, die durch einen Gerichtsvollzieher nicht vollstreckt werden können, etwa ein Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung (z.B. Zustimmung zu einer bestimmten Eintragung ins Grundbuch) oder auf sog. unvertretbare Handlungen wie etwa die Erstellung einer Abrechnung, die Ausstellung eines Zeugnisses, die Herstellung eines künstlerischen Werkes o.ä.

Bei der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gilt die Erklärung mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben, so dass eine Vollstreckung nicht erforderlich ist.

Ist jemand zur Leistung einer unvertretbaren Handlung verurteilt worden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht leistet, beim erkennenden Gericht beantragen, dass der Schuldner durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Leistung angehalten wird. Zwangsgeld kann bis zu 25.000 € und Zwangshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Überhaupt nicht vollstreckbar sind schließlich Urteile, die den Schuldner verpflichten, eine Ehe einzugehen, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen oder Dienste aus einem Dienstvertrag zu erbringen.

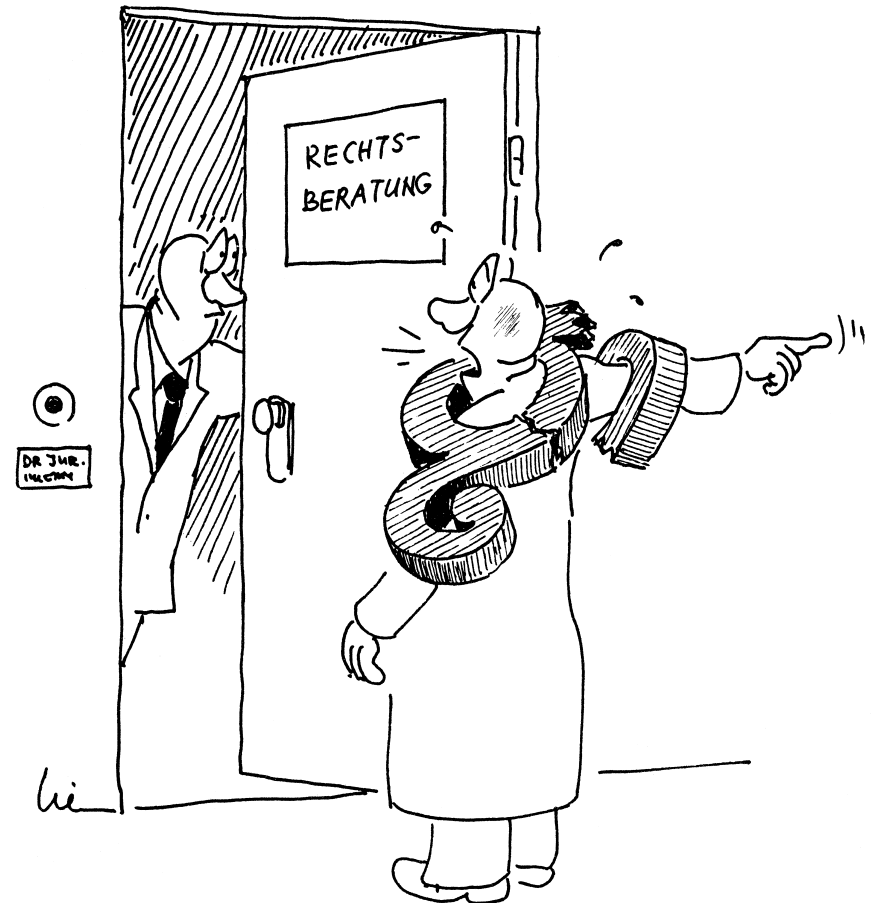
Beratungshilfe

Unsere Rechtsordnung ist aus vielen Gründen sehr kompliziert geworden. Der Rechtsunkundige – und nicht nur er – hat oft Schwierigkeiten, Lebenssachverhalte rechtlich zutreffend einzuordnen. Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich gegen Entgelt von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, kann möglicherweise Schaden erleiden.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde das „Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG)“ erlassen. Danach ist jeder bedürftige Bürger berechtigt, sich bei einem Amtsgericht beraten zu lassen oder, soweit eine sofortige Beratung nicht möglich ist, einen Berechtigungsschein für eine Beratung beim Anwalt zu erhalten.

In bestimmten Verfahren kann einem Bedürftigen auch auf Antrag Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe gewährt werden. In diesem Fall tritt die Staatskasse hinsichtlich der Gerichtsgebühren und der Anwaltskosten des Berechtigten in Vorleistung und nimmt hinsichtlich dieser Kosten anschließend ganz oder teilweise in Raten bei dem Berechtigten Regress.

Über die Gewährung von Beratungshilfe entscheidet der Rechtspfleger, über die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe der mit der Sache befasste Richter.



Registersachen

Ähnlich dem Grundbuch und dem Schuldnerverzeichnis werden beim Amtsgericht noch weitere Register geführt, die über bestimmte Rechtsverhältnisse Auskunft geben, die oft sogar erst durch die Eintragung wirksam werden. Die Register sind daher für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung. Die Eintragungen und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen sind weitgehend dem Rechtspfleger übertragen.

Die Register im einzelnen

Handelsregister:

In ihm müssen alle Vollkaufleute – das sind im wesentlichen Personen, deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sowie die Handelsgesellschaften (insbesondere AG, GmbH, KG, OHG) – eingetragen sein. Mit eingetragen werden dabei solche Tatsachen, die im geschäftlichen Verkehr von Bedeutung sind, je nach der Rechtsform des Betriebs also z. B. wer der Firmeninhaber oder die Geschäftsführer sind, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse und bei Kapitalgesellschaften auch die Höhe des Grund- oder Stammkapitals.

Häufig wird das Handelsregister für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einem größeren Amtsgericht (z. B. beim Amtsgericht München) geführt.

Partnerschaftsregister:

Ärzte, Rechtsanwälte und andere Freiberufler können zur gemeinsamen Berufsausübung eine Partnerschaft bilden. Dabei müssen sie die Vorgaben des jeweiligen Berufsrechts beachten. Die Partnerschaft wird in das Partnerschaftsregister eingetragen.

Genossenschaftsregister:

Zur Verfolgung bestimmter wirtschaftlicher Ziele können Genossenschaften gebildet werden (Kreditgenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft, Einkaufsgenossenschaft). Anders als die Handelsgesellschaften erlangen sie ihre Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, erst durch Eintragung ins Genossen-

schaftsregister (§ 17 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG). Das Genossenschaftsregister wird beim Handelsregister geführt.

Vereinsregister:

Bildet eine Personengruppe einen Verein zur Verfolgung bestimmter nicht wirtschaftlicher Interessen, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, so kann dieser durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (§ 21 BGB). Die Vereinsbezeichnung erhält dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Dabei prüft der zuständige Rechtspfleger, ob die Vereinsgründung wirksam war und die Vereinssatzung gewisse Mindestanforderungen erfüllt; sie darf z. B. nicht gegen die Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, muss eine jährliche Mitgliederversammlung und in gewissen Zeitabständen Vorstandswahlen vorsehen sowie die Vertretungsbefugnis regeln.

Güterrechtsregister:

In unserer Rechtsordnung gilt zwischen Eheleuten, solange nichts besonderes vereinbart ist, der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hieraus ergeben sich rechtliche Folgerungen, die auch für Außenstehende von Bedeutung sind, etwa die Haftung des einen Ehegatten für bestimmte Schuldverpflichtungen, die der andere Ehegatte eingegangen ist. Derartige Wirkungen können die Ehegatten dadurch ausschließen, dass sie einen besonderen Güterstand vereinbaren oder einen Ehevertrag schließen. Dies wird aber dritten Personen gegenüber nur wirksam, wenn es im Güterrechtsregister eingetragen ist (§ 1412 BGB).

Eintragungen in das Güterrechtsregister erfolgen ausschließlich auf Antrag; Eintragungsanträge werden heute nur noch selten gestellt.

Registereinsicht:

Die Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke kann jedermann während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Registergerichts einsehen. Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme muss nicht dargelegt werden. Daneben können die in ganz Bayern

mit dem EDV-Verfahren RegisSTAR elektronisch geführten Register und elektronisch verfügbare Dokumente – gegen Gebühr – auch online über das Internet eingesehen werden. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister stehen bayernweit online zur Verfügung. Weiter Informationen zur Online-Registereinsicht erhalten Sie unter <https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: Mai 2013
5. Auflage

mit freundlicher Genehmigung der Autoren

Otto Skopalik
Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg a.D.

Herbert Wiedmann
Rektor a.D.

Alfred Zausinger
Direktor des Amtsgerichts Dachau a.D.

Grafik-Design
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Cartoons
Erik Liebermann, Steingaden

Druck
Druckerei Diet, Buchenberg

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**

**Aufbruch
Bayern** 

www.aufbruch.bayern.de